



Per beA

Landgericht Hanau
Nußallee 17
63450 Hanau

Landgericht Hanau	
Eing.: 28. Feb. 2020	
..... Anl. 1	Durchschl. /



Köln, 28.02.2020

Az.: 4 O 1643/19



14

Vergleichsvorschlag

In Sachen

Doris Thomas

gegen

Volkswagen AG

übersendet die Beklagte mit dem Ziel der endgültigen Beilegung der vorstehend bezeichneten Auseinandersetzung und zur Vermeidung des anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung dem Gericht den nachfolgenden

Vergleichsvorschlag,

wobei das Zustandekommen sowie der Inhalt des Vergleichs gem. § 278 Abs. 6 S. 2 ZPO durch gerichtlichen Beschluss festgestellt werden sollen:



Mit dem Ziel der endgültigen Beilegung der vorstehend bezeichneten Auseinandersetzung betreffend das Fahrzeug mit der FIN [REDACTED] (im Folgenden: **Streitgegenständliches Fahrzeug**) schließen die Klagepartei und die Volkswagen AG (im Folgenden gemeinsam: **Vergleichsparteien**) unter Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Rechtsstandpunkts, also ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne jedes Präjudiz sowie allein zwecks Beseitigung möglicher Unsicherheiten, den folgenden Vergleich:

1. Einmalzahlung

1.1 Die Volkswagen AG zahlt an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von:

EUR 5.500,-

1.2 Die Zahlung des Betrags gem. Ziff. 1.1 ist vier Wochen nach Zugang des den Vergleich feststellenden Beschlusses bei der Volkswagen AG fällig und hat auf folgende Bankverbindung zu erfolgen:

Kontoinhaber:

IBAN: DE | | | | |

2. Abgeltung

2.1 Mit diesem Vergleich sind sämtliche – behauptete, bestehende und/oder künftige – Ansprüche der Klagepartei im Zusammenhang mit der Verwendung der streitgegenständlichen Umschaltlogik in dem Streitgegenständlichen Fahrzeug und deren Beseitigung durch die technische Maßnahme (Volkswagen-Fahrzeuge: 23R7; Audi-Fahrzeuge: 23Q7; Škoda-Fahrzeuge: 23R6; Seat-Fahrzeuge: 23S1), gleich ob bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht, insbesondere die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche, sowie etwaige durch den Abschluss dieses Vergleichs ggf. ausgelösten Steuern, Abgaben und/oder sonstige Leistungen vollständig abgegolten und erledigt. Die Klagepartei verzichtet ausdrücklich auf solche Ansprüche und verpflichtet sich, solche Ansprüche auch nicht geltend zu machen.

Sofern die Klagepartei zur Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises ein Darlehen aufgenommen hat bzw. hatte, wird die Klagepartei aus diesem Umstand ebenfalls keine Ansprüche bzw. Rechte mehr herleiten.

- 2.2 *Vorstehende Regelungen gelten – sofern durch diese nicht bereits erfasst – im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter gem. § 328 BGB auch für solche Ansprüche gegen den Verkäufer des Streitgegenständlichen Fahrzeugs sowie die Volkswagen AG und deren Konzerngesellschaften oder sonstige Dritte.*
- 2.3 *Für den Fall, dass im vorliegenden Rechtsstreit sonstige Beklagte existieren, die an diesem Vergleich nicht beteiligt sind (im Folgenden: **Weitere Beklagte**) nimmt die Klagepartei ihre Klage gegenüber den Weiteren Beklagten unverzüglich zurück.*

3. Kostenregelung

- 3.1 *Eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits (einschließlich der Kosten des Vergleichs) ist vom Gericht zu treffen. Etwaige Weitere Beteiligte sollen dabei keine Kosten tragen; deren Kosten sollen von den Vergleichsparteien verhältnismäßig nach der Höhe des gerichtlich festgestellten Obsiegens bzw. Unterliegens getragen werden. Die Vergleichsparteien verzichten auf eine Begründung dieser Kostenentscheidung und auf entsprechende Rechtsmittel dagegen.*

Weist die gerichtliche Kostenentscheidung eine Quote aus, ist im Anschluss ein gerichtliches Kostenfestsetzungsverfahren durchzuführen; bei Kostenaufhebung wird kein gerichtliches Kostenfestsetzungsverfahren durchgeführt.

- 3.2 *In Bezug auf die Zahlungsmodalitäten und -fälligkeit gilt grundsätzlich Ziff. 1.2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zahlung unter Ziff. 3.1 bei einer Kostenquote frühestens vier Wochen nach Zugang des gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses bei der Volkswagen AG und im Falle einer Kostenaufhebung frühestens vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung der Klagepartei nebst Gerichtskostenabrechnung des Gerichts bei den Hauptbevollmächtigten der Volkswagen AG fällig ist.*
- 3.3 *Die Volkswagen AG erstattet der Klagepartei anteilig (der sich aus der gerichtlichen Kostenentscheidung ergebenden Kostenquote entsprechend bzw. hälftig bei darin enthaltener Kostenaufhebung) deren, das außergerichtliche Verfahren betreffende Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert, der dem für das erstinstanzliche Hauptsacheverfahren endgültig festgesetzten Streitwert entspricht, zzgl. EUR 20,- Post / Telekommunikationspauschale und geltender Umsatzsteuer. Die vorgenannte Geschäftsgebühr ist mit 0,65 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.*

In Bezug auf die Zahlungsmodalitäten und -fälligkeit gilt grundsätzlich Ziff. 1.2 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zahlung unter dieser Ziff. 3.3 zudem frühestens vier Wochen nach Zugang des endgültigen Streitwertfestsetzungsbeschlusses bei der Volkswagen AG fällig ist.

4. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 4.1 *Die Klagepartei verpflichtet sich, über den Abschluss sowie den Inhalt des Vergleichs Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Korrespondenz mit ihrer Rechtsschutzversicherung sowie gesetzliche Offenbarungspflichten. Die Klagepartei stellt sicher, dass auch ihre Prozessbevollmächtigten und ihre Rechtsschutzversicherung auf die Einhaltung der Vertraulichkeit hingewiesen werden. Nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer gelten Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte sowie Verschwägerter (jeweils bis zum zweiten Grad, unabhängig von der Linie) der Klagepartei. Es gilt als Verstoß der Klagepartei gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, wenn vorgenannte Personen das vereinbarte Stillschweigen über den Abschluss oder den Inhalt des Vergleichs verletzen. Die Pflicht der Klagepartei zur Geheimhaltung gilt – sofern durch die vorstehende Regelung nicht bereits erfasst – im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter gem. § 328 BGB auch gegenüber der Volkswagen AG sowie deren Konzerngesellschaften und etwaigen Weiteren Beteiligten.*
- 4.2 *In jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit hat die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 1/3 des unter Ziff. 1.1 genannten Betrags (mindestens jedoch EUR 1.500,- und maximal EUR 5.001,- pro Verstoß) an die Volkswagen AG zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Volkswagen AG und deren Konzerngesellschaften sowie etwaige Weitere Beteiligte bleibt ausdrücklich vorbehalten.*
- 4.3 *Zum Zwecke der Vergleichsdurchführung verarbeitet die Volkswagen AG personenbezogene Daten der Klagepartei. Weitere Informationen können dem beiliegenden Merkblatt Datenschutzrechtliche Informationen entnommen werden.*

Wir bitten darum, den vorstehenden Vergleichsvorschlag als **gerichtlichen Vergleichsvorschlag** (§ 278 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 ZPO) alsbald der Klagepartei zwecks Stellungnahme zuzuleiten, verbunden mit der Aufforderung zur etwaigen Übermittlung der klägerischen Bankverbindung an das

Gericht (Ziff. 1.2 des Vergleichsvorschlags) für den Fall der Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags. Es wird zudem darum gebeten, der Klagepartei das beiliegende Merkblatt zu datenschutzrechtlichen Informationen (Ziff. 4.3 des Vergleichsvorschlags) zusammen mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zu übermitteln.

Die Beklagte erklärt sich mit dem Inhalt eines solchen gerichtlichen Vergleichsvorschlags (basierend auf dem vorstehenden Vergleichstext) bereits vorab einverstanden und hält sich an ihre (antizipierte) Annahmeerklärung **bis zum Ablauf des dritten Werktags vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gebunden, längstens jedoch bis zum 30. April 2020** (maßgeblich ist der Eingang der klägerischen Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags bei Gericht).

Die Klagepartei hat einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag der Beklagten leider abgelehnt, sodass der anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung, den die Beklagte gerne vermeiden würde, aus aktueller Sicht unumgänglich erscheint.

Für den Fall der ausbleibenden Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags durch die Klagepartei, regen wir an, das **persönliche Erscheinen der Klagepartei zum Termin der mündlichen Verhandlung** anzuordnen, um eine etwaige Vergleichsbereitschaft der Klagepartei noch einmal abschließend erörtern zu können.

Da sich die Parteien entsprechender Verfahren über eine Kostenteilung oftmals nicht verständigen können, sieht der Vergleichsvorschlag eine Kostenentscheidung des Gerichts vor (Ziff. 3.1). Für den Fall der Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags durch die Klagepartei wird daher um entsprechende Kostenentscheidung im Nachgang gebeten. Diese kann dann gem. Ziff. 3.1 des Vergleichstextes ohne Begründung ergehen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage datenschutzrechtliche Informationen